



Publishing license: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/> CC-BY 4.0

Title:	Straf- und ordnungsrechtliche Regelungen in ländlichen Rechtsquellen und ihr spezifischer Wortschatz
Author(s) and contributors:	Andreas Deutsch
Issue:	"Gute Policey" and police ordinances: local regimes and digital methods
Year:	2023
DOI:	10.21825/dlh.87176
Keywords:	Ländliche Rechtsquellen – ländliche Rechtsterminologie – Strafrecht und Ordnungsverstöße – Deutsches Rechtswörterbuch – Wortrecherche
Abstract:	<p>German-language rural legal sources contain a multifaceted vocabulary that is unusually colourful compared to the rest of the legal language. This holds especially true regarding criminal law, criminal procedure and breaches of order, as this paper will illustrate with selected examples. They are based on the material of the “Deutsches Rechtswörterbuch” (DRW). This comprehensive dictionary of historical German legal terms encompasses extensive rural legal sources. In particular, the freely accessible online version with its various search tools offers convenient access to the rural legal sources and their terminology. Already the designations of the rural legal codes vary enormously, as do those of the courts and the legal proceedings such as the obligatory calling of the alarm in the case of a crime (so-called “Gerüfte”) in the Middle Ages. Although thefts occurred in town and village, the crimes differed in the objects stolen, which in the countryside were mainly related to everyday farming life. Poaching and fraudulent border manipulation played a major role in rural law. A separate vocabulary also developed for insults and acts of violence – such as pub brawls. The same applies to swearing, false oaths, superstitious practices and breaches of morality. Just as in the city, there were numerous fire regulations with their own terminology in the villages. Especially in the field of regulatory law, the large subject area of agriculture also plays a central role – with a broad canon of regulations for the protection of animals, pastures and plantations.</p>

# **Straf- und ordnungsrechtliche Regelungen in ländlichen Rechtsquellen und ihr spezifischer Wortschatz – dargestellt anhand des Materials im Deutschen Rechtswörterbuch**

Prof. Dr. iur. Andreas Deutsch, Dipl. droit comp. (Paris)

Leiter der Forschungsstelle Deutsches Rechtswörterbuch

Ob Bauderling, Sandmann oder Raubbiene – in den ländlichen Rechtsquellen ist ein vielfältiger, im Vergleich zur übrigen deutschen Rechtssprache ungewöhnlich bunter Wortschatz überliefert – und das gilt nicht zuletzt auch für den Bereich von Strafrecht, Strafprozess und Ordnungsverstößen, wie dieser Beitrag anhand ausgewählter Beispiele illustrieren will. Grundlage ist hierbei das Material des Deutschen Rechtswörterbuchs, dessen allgemein zugängliche Onlineversion mit ihren vielfältigen Suchfunktionen einen komfortablen Zugang zu den ländlichen Rechtsquellen und ihrer Terminologie ermöglicht.<sup>1</sup> Die ländlichen Quellen ließen sich hierbei auf einfache Weise über die Quellensiglen des Wörterbuchs erschließen, da in der Datenbank unter jeder Sigle Informationen über die dahinterstehenden Quellen hinterlegt sind. Die nachfolgenden Beispiele folgen den Belegen des Wörterbuchs, weshalb zum Nachweis der Fundstellen jeweils die Quellensigle des Wörterbuchs angegeben wird. Das vollständige Verzeichnis der Siglen ist online zugänglich.<sup>2</sup>

## **1. Das Deutsche Rechtswörterbuch**

Das Deutsche Rechtswörterbuch (DRW) erschließt als umfassendes Nachschlagewerk zur historischen Rechtssprache den rechtlich bedeutsamen Wortschatz des Deutschen (sowie anderer westgermanischer Sprachen), beginnend mit den schriftlichen Aufzeichnungen in der Spätantike bis zum frühen 19. Jahrhundert. Die Wortartikel im DRW sind alphabetisch geordnet und bieten neben dem Lemma und Erklärungen zur Bedeutung auch möglichst aussagekräftige Belegzitate, die sowohl den zeitlichen als auch den räumlichen Rahmen eines Wortes abbilden. Bisher wurden bereits über 100.000 Wortartikel von „A“ bis „To“ publiziert. Das Wörterbuch basiert auf einem umfangreichen Corpus mit etwa 8.500 Siglen, das Quellen und Sammlungen unterschiedlichster Textgattungen aus verschiedenen Regionen Europas (insbesondere Mitteleuropas) umfasst. Es werden alle westgermanischen Sprachen berücksichtigt, so etwa auch Altenglisch, Altfrisisch und Mittelniederländisch. Das DRW ist ein wichtiges Instrument für alle Disziplinen, die mit historischen Textquellen aus dem deutschen oder westgermanischen Sprachraum arbeiten, da es nicht nur Rechtsbegriffe im engeren Sinne, sondern auch Wörter des Alltags aufnimmt, wenn ihnen in einem rechtlichen Kontext eine besondere Bedeutung zukommt. Das Wörterbuch wird weit über die deutschen Grenzen hinaus genutzt, insbesondere im Wege der allgemein zugänglichen Online-Version auf [www.deutsches-rechtswörterbuch.de](http://www.deutsches-rechtswörterbuch.de). DRW-Online<sup>3</sup> enthält neben sämtlichen fertiggestellten Artikeln (die neuesten jeweils mit einer Verlagsschutzfrist von einem Jahr) zusätzlich über 50.000 Kurzartikel zu Wörtern, die zwar im Archiv des DRW nachgewiesen sind, aber z.B. mangels rechtlicher

---

<sup>1</sup> Vgl. auch: Ulrike Rühl, *Von Lust, Landgeschrei und Lutmäusen – Einblicke in Recht und Brauch vergangener Zeit* (Signa Iuris 9), Halle (Saale) 2011.

<sup>2</sup> <https://drw.hadw-bw.de/drw-cgi/zeige?index=siglen>.

<sup>3</sup> Hierzu: Almuth Bedenbender, *Das Deutsche Rechtswörterbuch im Netz*, in: Andrea Abel/Lothar Lemnitzer (Hrsg.), *Vernetzungsstrategien, Zugriffsstrukturen und automatisch ermittelte Angaben in Internetwörterbüchern*, Mannheim 2014, S. 22-28.

Relevanz keinen vollständigen Wortartikel erhalten haben (Wortartikel-PLUS). Das nach unterschiedlichen Kriterien durchsuchbare elektronische Wörterbuch mit seinen zahlreichen Verlinkungen und zusätzlichen Recherchefunktionen wird durch ein virtuelles, voll durchsuchbares Textarchiv sowie Faksimiles zahlreicher wichtiger Rechtstexte (etwa aller Bände von Grimms Weistümern) ergänzt.<sup>4</sup> Inzwischen sind von rund 300.000 Belegen/Fundstellen Verlinkungen zu Digitalisaten der zugrundeliegenden Quellentexte gesetzt, sodass ein Mausklick genügt, um das gesuchte Wort im weiteren Kontext aufzusuchen und bei Interesse in der Quelle weiterzulesen.

## 2. Ländliche Rechtsquellen im DRW

Seit der Gründung des Deutschen Rechtswörterbuchs im Jahre 1897<sup>5</sup> legt man bei der Bearbeitung der Wortartikel ein besonderes Augenmerk auf die ländlichen Rechtsquellen. Die Wissenschaftler des späten 19. Jahrhunderts waren sich über die sprachliche Relevanz dieser Rechtstexte einig. So meinte Eduard Osenbrüggen bereits 1863: „Die Sprache der Pantaidinge hat manche Eigenthümlichkeit und es liesse sich aus ihnen eine beträchtliche Beigabe zu einem künftigen Wörterbuch der Rechtssprache des deutschen Mittelalters zusammenstellen, wie denn überhaupt die Weistümer, nach Inhalt und Form volksthümlich, eine reiche sprachliche Fundgrube sind, was Grimm in seinen Rechtsalterthümern schon vielfach zur Anschauung gebracht hat.“<sup>6</sup> Es war auch kein Zufall, dass Jacob Grimms jüngster Schüler Richard Schröder erster DRW-Forschungsstellenleiter wurde: Schröder hatte die letzten drei Bände der Grimm'schen Sammlung der „Weistümer“<sup>7</sup> (DRW-Sigle: GrW.) bearbeitet,<sup>8</sup> was von der Gründungskommission der Wörterbuchs als Ausweis für seine Eignung angesehen wurde. Eberhard Freiherr von Künßberg, Schröders Nachfolger in der Leitung des DRW, brachte ein Lesebuch über „Deutsche Bauernweistümer“<sup>9</sup> heraus und engagierte sich als Gegenleser von Manuskripten der „Österreichischen Weistümer“ (DRW-Sigle: ÖW.).<sup>10</sup> Einzelne Bände der Edition exzerpierte er persönlich für das DRW. Die beiden Weistümer-Reihen zählen heute zu den häufigst zitierten Quellensammlungen im Rechtswörterbuch: Grimms Weistümer-Edition wurde bis dato 10.949 Mal im DRW zitiert, die Österreichischen Weistümer sogar 18.352 Mal. Zum Vergleich: Aus Chorinskys Sammlung österreichischer Rechtsquellen finden sich im DRW 4128 Belege. Die verschiedenen Ausgaben des Sachsenspiegels wurden zusammen 3513-mal zitiert, das Preußische Allgemeine Landrecht (1794) 2133-mal, Felix Liebermanns Gesetze der Angelsachsen 2077 Mal. Aus dem fünfbandigen Corpus der Altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300 haben bis heute 1283 Belege ins DRW Eingang gefunden. Deutlich seltener verwendet sind wichtige Einzelquellen wie etwa die Goldene Bulle in ihrer ersten deutschen Fassung von ca. 1360 (356 Belege), die Reichskammergerichtsordnung von 1555 (306 Belege) oder der berühmte Laienspiegel (298 Belege).

<sup>4</sup> Andreas Deutsch, Das Deutsche Rechtswörterbuch – ein Fachwörterbuch zwischen Recht, Sprache und Geschichte, in: Volker Harm/Anja Lobenstein-Reichmann/Gerhard Diehl (Hrsg.), Wortwelten: Lexikographie, Historische Semantik und Kulturwissenschaft, Berlin/Boston 2019, S. 97-112; ders., Anforderungen an eine Bedeutungserklärung im Fachwörterbuch zu Zeiten von Google und Wikipedia – dargestellt am Beispiel des Deutschen Rechtswörterbuchs, in: Gerhard Diehl/Volker Harm (Hrsg.), Historische Lexikographie des Deutschen. Perspektiven eines Forschungsfeldes im digitalen Zeitalter, Lexicographica: Series Maior Bd. 161, Berlin/Boston 2022, S. 37-56.

<sup>5</sup> Vgl. Andreas Deutsch, Die große Suche nach dem Rechtswortschatz. Zu den Anfängen des Deutschen Rechtswörterbuchs vor 125 Jahren, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte (ZNR) 44 (2022), S. 177–217.

<sup>6</sup> Eduard Osenbrüggen, Rechtsalterthümer aus österreichischen Pantaidingen, Wien 1863, S. 8

<sup>7</sup> Weistümer gesammelt von Jacob Grimm, mithrsg. von Ernst Dronke u.a., 7 Bde., Göttingen 1840-1878.

<sup>8</sup> Dieter Werkmüller, Die Weistümer: Begriff und Forschungsauftrag, in: Reiner Hildebrandt/Ulrich Knoop (Hrsg.), Brüder-Grimm-Symposium zur Historischen Wortforschung: Beiträge zu der Marburger Tagung vom Juni 1985, Berlin/Boston 1986, S. 103-112, 103.

<sup>9</sup> Eberhard Freiherr von Künßberg (Hrsg.), Deutsche Bauernweistümer, ausgewählt und hrsg., Jena 1926.

<sup>10</sup> Österreichische Weistümer, gesammelt von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, 20 Bde., Wien/Leipzig 1870-1994; vgl. etwa Einleitung zu Bd. 12, Wien/Leipzig 1939, p. 12; s. auch: Eberhard von Künßberg, [Besprechung zu] Österreichische Weistümer, gesammelt von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, 10. Band: Steirische Taidinge, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Germ. Abt.) 34 (1913), S. 552-556.

Zahlreiche Sammlungen ländlicher Rechtsquellen wurden von maßgeblichen Kennern der jeweiligen Texte für das DRW ausgewertet. So sah der Wiener Rechtshistoriker Hans von Voltelini bis 1903 einzelne Bände der Österreichischen Weistümer für das DRW durch.<sup>11</sup> Max Gmür sorgte mit seinen Studenten für eine Exzerption der von ihm edierten Öffnungen und Hofrechte des Kantons St. Gallen (*SGallenOffn.*, 2080 Belege im DRW). 1913 fragte der Bearbeiter der Rheinischen Weistümer Hermann Aubin bei der DRW-Forschungsstelle um „Exzerptenzettel“ an, um beim Erstellen der Register für die Weistümer des Kurfürstentums Köln zugleich Belege für das DRW zusammenzutragen.<sup>12</sup> Aus den Weistümem der Rheinprovinz<sup>13</sup> wurde im DRW bislang 1173-mal zitiert, davon 795 Mal aus den von Aubin exzerpierten drei Teilbänden. Später begründeten der DRW-Mitarbeiter Wilhelm Wezsäcker und der DRW-Forschungsstellenleiter Günther Dickel die „Pfälzischen Weistümer“ (erschieden sind sieben Lieferungen 1962-1973; DRW-Sigle: *PfälzW.*, 458 Belege im DRW).

Neuere Quelleneditionen können im DRW nur berücksichtigt werden, wenn eine elektronische Version vorliegt, da keine händische Exzerption mehr stattfinden kann. Ein gutes Beispiel ist die von Wolfgang Wüst herausgegebene, noch junge Reihe „Die gute Polickey im Reichskreis“ (Sigle: *Wüst, Polickey*), die mittlerweile immerhin 186 Mal im DRW zitiert worden ist. Das elektronische DRW-Quellentextarchiv – das partiell über DRW-Online und die virtuelle Bibliothek <https://www.drqedit.de/> im Internet verfügbar ist – enthält eine Auswahl der wichtigsten deutschsprachigen Rechtstexte. Es wird sukzessive anhand festgelegter Kriterien ergänzt. Die digitalen Ressourcen können für die Wörterbucharbeit insbesondere bei Artikeln zu selten vorkommenden Wörtern hilfreich sein, weil sie das Auffinden zusätzlicher Belege ermöglichen.<sup>14</sup> Ein zu großes elektronisches Corpus führt allerdings bei häufiger belegten Wörtern zu einer nicht mehr überschaubaren Anzahl von Treffern, daher ist es wichtig, das elektronische Textarchiv nur um Quellen zu ergänzen, die in rechtlicher, sprachlicher, zeitlicher oder regionaler Hinsicht einen spezifischen Zugewinn gegenüber dem vorhandenen Material darstellen.

### 3. Besonderheiten der ländlichen Rechtsquellen

#### 3.1 Bezeichnung für ländliche rechtliche Regelwerke

Etwas unscharf wurden die ländlichen Rechtsregelwerke in der älteren Forschung unter dem Terminus *technicus* „Weistum“ zusammengefasst,<sup>15</sup> oft sogar unabhängig davon, ob die Rechtsbestimmungen wirklich von Vertretern der Dorf- oder Bauerngemeinschaft gefunden und gewiesen wurden oder doch von der Herrschaft oktroyiert.<sup>16</sup> Die in den Quellen nachgewiesenen Bezeichnungen spiegeln demgegenüber die große Bandbreite mittelalterlicher und frühneuzeitlicher ländlicher Rechtssetzung: Bauernrolle, Bauerschaftsrolle, Berat, Bußenöffnung, Dorfbeweis, Dorfteilung, Einung, Feldgebot, Fleckenbrauchbuch, Festurteil, Landspruch, Hufengerichtsgerechtigkeit, Hufspruch, Landzettel, Nachbargerechtigkeit, Schere, Spruch, Stiftöffnung, Teilung und Willkürsbrief sind dafür nur ein paar Beispiele. Ob „bach- und weegweistumb“ (*KlArchRhProv.* I 355, 1544), Nachbarn-, Land-, Hufen- oder „hobsweistumb“ (*RhW. II 1* S. 286, 1590), oft wurden die Weistümer nach dem Ort ihrer Errichtung,

<sup>11</sup> Schreiben von Hans von Voltelini an Richard Schröder, UB Heidelberg, Heid. Hs. 3899, 360, 11. März 1903.

<sup>12</sup> Schreiben vom 9. Nov. 1913, DRW-Archiv, Korresp. v. 1941/I.

<sup>13</sup> Hugo Loersch/Hermann Aubin u.a. (Hrsg.), *Die Weistümer der Rheinprovinz* (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 18), 4 Bde., Bonn 1900-2019.

<sup>14</sup> Ausführlich: Andreas Deutsch, *Zur Symbiose zwischen „Zettelkasten“ und „Datenbank“ bei der Artikelerstellung im Deutschen Rechtswörterbuch*, in: Anja Lobenstein-Reichmann/Peter O. Müller (Hrsg.), *Historische Lexikographie zwischen Tradition und Innovation*, Berlin/Boston 2016, S. 271–286.

<sup>15</sup> Dieter Werkmüller, *Weistümer*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 1. Aufl., Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 1239–1250; Dieter Werkmüller, *Über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer*. Nach der Sammlung von Jacob Grimm. Schmidt, Berlin 1972, insb. S. 66-75; vgl. auch die Beiträge in: Peter Blickle (Hrsg.), *Deutsche ländliche Rechtsquellen – Probleme und Wege der Weistümforschung*, Stuttgart 1977; Eberhard von Künßberg, *Deutsche Bauernweistümer*, Jena 1926, insb. S. 158-164.

<sup>16</sup> In diesem Beitrag folgt die Terminologie im Wesentlichen den Angaben der jeweiligen Editionen.

dem Hauptregelungsgegenstand oder den beteiligten Personen näher spezifiziert. Manche Weistümer wurden nach dem Termin ihrer jährlichen Neubestätigung benannt, so etwa das „jahrgedingsweistumb“ (Mosel/GrW. VI 468), das „peterweisthumb“ (WürzbZ. I 1 S. 379, um 1576) oder „das martinsweißthumb, welches die gemeind zu Dürckheim jürlich vff st. martinsabend dem stift Limpurg ... weiset“ (PfälzW. I 297, 1580). Auch der Umstand, dass die Weistümer in der regelmäßigen Gerichtssitzung (sog. echtes, eheliches oder ungebotenes Ding) abgefragt wurden, floss oft in deren Betitelung ein, so wurden sie Gerichts-, Ding- oder Sendweistum genannt. Gewiesen wurde das Recht durch die Schöffen bzw. die versammelte Dorfgemeinschaft, was sich in Bezeichnungen wie „scheffen- und nachparnweistumb“ (Westerwald/GrW. I 631, 1622) oder „sendscheffenweisthumb“ (Mosel/Koeniger,SendQ. 193, 1554) widerspiegelt. Die Schöffen eines Sendgerichts hießen etwa in Luxemburg und Lothringen auch Sender, weshalb deren Weistümer auch als Senderweistum oder Kirchensenderweistum bezeichnet wurden. Im alemannischen Raum begegnen derartige Rechtsquellen auch als „dingrodel“ (zu Rodel=Schriftrolle, auf welcher das Recht verzeichnet wurde), „gerichtsoffnung“ (SGallenOffn. I 97, 1742) bzw. „jar - oder dingkhofspruch“ (Elsass/GrW. V 483, 1482) und im niederdeutschen als Bauernküre: „wilkoer sive buerkor, plebiscita que vulgariter kuiren appellatur“ (QKleveÄmter I 550, 1233).

Manche<sup>17</sup> der ländlichen Regelwerke sollten nur für ein einzelnes Dorf gelten. Man nannte sie Dorfbüchel, Dorfseining, Dorfgerechtigkeit, Dorföffnung, Dorfwillkür, in der Schweiz oft auch Dorfrodel und im Schwäbischen Dorfzettel. Seltener sind Bezeichnungen wie Mahnbuch, Gemeinordnung oder Gemeindsgerechtsame. Andere Regelwerke bezogen sich auf eine Bauernschaft (Bauerbuch, Bauerrecht), die Untertanenschaft eines grundherrlichen Haupthofs (Hofsbrauch, Hofrodel, Hofrolle, selten auch Originalhofsrolle oder Hofgedingverordnung) oder auch ein bestimmtes Gebiet – etwa als Markordnung, Talbrief oder Eidsweistum (zu <sup>2</sup>Eid = Bezirk): „diese dorffer hören zu Cleinicher eidtsweisthum“ (Hunsrück, GrW. II 136, 1580?).

Besonders im Alpenraum wurde das verkündete und aufgezeichnete Gewohnheitsrecht häufig als Öffnung bezeichnet, deren Zusammenstellung auch als Öffnungsbüchlein oder -buch. So bestätigt Notar Resch 1469 in Sankt Gallen, dass er die Aufnahme „der obedauchten höffen offnungen“ selbst „gesehen und gehört hab, harumbe so han ich diß offenn instrument selbs gemacht und durch ainen andern schriber ... in diß offnungbüch schriben laußen“ (SGallenOffn. I 12). Andernorts hießen solche Sammlungen „froeg-, hochheit- und weistumbsbuch“ (RhW. II 1 S. 67, um 1700), „original tädingbuech“ (Oberösterreich/ÖW. XII 645, 1629) oder auch „hundschaftbaurgerichts nachbahrbuch“ (NrhAnn. 75 (1903) 72, 1581/1710). Die Beispiele ließen sich fortsetzen.

### 3.2 Gerichtsverfahren

So unterschiedlich die Betitelungen für die ländlichen Rechtsnormensammlungen waren, so verschieden waren die Namen der jeweiligen Gerichte:<sup>18</sup> Ackergericht, Bauerngericht, Birngericht, Büschgeding, Dorfbannteiding, Dorfding, Freigericht, Freiheimgericht, Gebauerding, Heimgericht, Hirtengericht, Hofsklußengericht, Holzding, Infronhofstattgericht, Kelngericht, Kellergericht, Kietzerschulzengericht, Kirchspielsgericht, Kleinding, Klutengericht, Leutding, Maatingsding, Maienteiding, Oberdorfgericht, Pfahlgericht, Rodding, Sendgeding, Strohjahrding, Teiding usw.

Unter Afterding verstand man ein sog. Nachgericht, also eine Gerichtssitzung, die stattfinden musste, weil am eigentlichen Gerichtstag nicht alles abverhandelt werden konnte. Vielerorts hieß eine

<sup>17</sup> Auf genaue Quantifizierungen wurde hier und im Folgenden bewusst verzichtet, da die Beleganzahl vom Zufall der Beleglage abhängt. So wird beispielsweise die Zahl der vorhandenen „Belegzettel“ auch von der Exzerpientensität zu den einzelnen Quellen durch die einzelnen Bearbeiter beeinflusst. Die Artikel im DRW geben nur begrenzt Auskunft über die Häufigkeit eines Wortes, da bei der Artikelerstellung vornehmlich Fragen der rechtlichen Relevanz sowie der zeitlichen und räumlichen Verbreitung eines Wortes zu berücksichtigen sind.

<sup>18</sup> Zu den rechtlichen Hintergründen vgl. nur Alexander Krey, Niedergericht, in: Albrecht Cordes/Hans-Peter Haferkamp/Heiner Lück/Dieter Werkmüller/Christa Bertelsmeier-Kierst (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd.3, Berlin 2016, Sp. 1909-1914.

außer der Reihe anberaumte Gerichtssitzung (zur Entscheidung von dringlichen Rechtsangelegenheiten) Notgericht. Wenn die Schöffen hierzu zusammengerufen wurde, sprach man im Fränkischen von einer „notlandung“ (eigentlich wohl: Notladung): „sonst wird gemainlich über vierzehen tag ein malgericht gehalten, wie man dan in dem weisthumb unserm genedigen herren alle vierzehen tag ein gericht erthailt, es wer dan ein notlandung nach vierzehen tagen, mag der zentgraf beitten, so lang er will“ ([WürzbZ. I 1 S. 383](#), um 1576). In Schlesien und Böhmen trat dreimal jährlich das „dreiding“ zusammen, zu dessen Finanzierung das Dreidingsgeld eingezogen wurde: „die gemeinde hat auch jährlich ein gewisses dreidingsgeld von 9 thlr ... zu entrichten“ ([SchlesDorfU. 190](#), 1791). Als Schlichtholzding („slitel-hölting“, [Klöntrup,Osnabr. III 155](#)) bezeichnete man in Niedersachsen ein außerordentliches Holzgericht, das nur zusammentrat, wenn eine Klage beim ordentlichen Holzgericht zurückgewiesen wurde. Das Gericht der Hufner (Hufenbauern) von Lauterbach am Vogelsberg nannte man Säugericht ([GrW. III 370](#), 1589?), weil es üblich war, am Ende des Gerichtstags gemeinsam ein gebratenes Schwein zu verspeisen. Das Gericht des Sattelhofs Heldringhausen (bei Recklinghausen) fand regelmäßig zur Zeit der Bohnenblüte statt, wovon es den Namen Bohnengericht erhielt.

Verbreitet wurden Gerichte schlicht als Stuhl bezeichnet, daher auch die Betitelungen Sendschöffenstuhl oder Senderstuhl für ein Sendgericht. Daneben nannte man auch den festen Platz des Richters und der Schöffen Stuhl – selbst wenn sie eigentlich auf einer Bank saßen. So spricht der Richter gemäß einer mainfränkischen Ordnung aus der Zeit um 1533: „ich hege das gericht ... und das kain schopf sein stul raume one erlaubnus“ ([WürzbZ. I 1 S. 591](#)). Die Schöffen hießen daher auch Stuhlgeselle oder Stuhlbruder: „als der eyn [schepen] ... sturft, ... soe kyesen sy dan eyndrechtelyck eenen anderen stoelbroeder“ ([PublLimb. 16 \(1879\) 176](#), 1407). Im Bereich der Blutgerichtsbarkeit gab es spezielle Schöffen, die man an der Landzent Donnersdorf Notschöffen nannte: „Duchendorfe gibt, so man uber das pluet richt ..., zwen nothschepfen an die zent, die mit den andern schopfen urtel sprechen; aber in burgerlichen sachen haben sie mit der zent nichts zu thun“ ([WürzbZ. I 1 S. 216](#), 1527). Unter dem Einfluss des dänischen Rechts kannte man in Schleswig bestimmte auf Lebenszeit ernannte Gerichtsgeschworene mit Zuständigkeit in Strafsachen, die sog. Sandmänner. Sie hatten noch zusätzliche Aufgaben, so wurde der „scheersbrief für die eingeseßene bohlsleute und köhtener zu Niehuus ... in gegenwart derer beeden königlichen sandmänner J.P. aus Hodderup ... und J.J. aus Steerup“ aufgezeichnet ([SchleswDorfO. 523](#), 1754). Im Oldenburgischen unterschied man zwischen den Schöffen (mit Stimmrecht) und anderen Leuten im Umstand des Gerichts, den Schlichtleuten: „soll auch kein schlichtmann ... unserer schwarzen ein oder mehr können überzeugen“ ([OldenbBauerschaften 513](#), 1597). Manche Rechte stellten für die Schöffen „Dresscodes“ auf, so erklärt eine fränkische Zentordnung, es sei „ein alte gerechtigkeit, das ieder zentschöpfe neben dem zentgraven ein niderclaid sambt einem dutzet nestel bei inen am gericht haben, darmit anzuzaiagen, das sie ... zu besetzung des peinlichen rechtens tuchtig zu gebrauchen“ ([WürzbZ. I 1 S. 100](#), nach 1575). Der Richter musste einen Gerichtsstab in Händen halten, vor allem in österreichischen und schweizerischen ländlichen Quellen heißt er auch Richtstab: „so ain richter die schran besetzt und hat den richtstab in der hand“ ([OÖsterr./ÖW. XII 220](#), 1495). Und in ländlichen Gerichten im Rheinland ist vom Bauerstecken die Rede: „wan der baurmeister geseßen ist mit seinem baurstecken, soll kein nachbar so mutwill ... sein, daß er ein wort redet“ ([RhW. II 1 S. 291](#), 1637). Auch für die Prozessparteien galten mancherorts Kleidervorschriften: „man soll den clegern die gerichtsklaider anthun und iere schue austhun, ... man soll sy barfus in den krais füren“ ([WürzbZ. I 1 S. 246](#), 1575).

### 3.3 Gerüfte

Wurde eine Gewalttat begangen, war es nach mittelalterlichem Recht nötig, dass das Opfer und die Zeugen der Tat ein Zetergeschrei erhoben, um Tatunbeteiligte herbeizurufen, die dann bei der Verfolgung und Dingfestmachung des Täters helfen mussten und als Zeugen für die handhafte, also

frisch begangene Tat fungierten.<sup>19</sup> Zum Teil musste das Geschrei bis zum Erscheinen des Richters aufrechterhalten werden. Das im Sachsenspiegel als „gerüchte“ (SspLR. I 62 § 1, um 1224/35) oder „rüchte“ (SspLR. I 63 § 2) bezeichnete Zetergeschrei erscheint in späteren sächsischen Quellen oft als „gerüffte“, woraus sich die heute als Terminus technicus etablierte Bezeichnung „Gerüft“ ableitet.<sup>20</sup> Das Verfahren wird auch in zahlreichen ländlichen Rechtsquellen beschrieben, so heißt es in einem Weistum aus der Rhön: „woe eine genotzucht wurd, so soll sie lauff mit gestraubtem hare vnnd nasser mautzen ... allerminiglich wer ir begegnet vmb hilff anschreyen“ (GrW. III 892, 1523). Das Festhalten und Überliefern eines Täters ans Gericht nannte man in Nordhessen „bestudeln“: „daz en dyp ader ein morder bestudelt worde“ (GrW. III 325, 14. Jh.). Die Hilferufe hießen je nach Landstrich höchst unterschiedlich, in der Wetterau beispielsweise „heilallgeschrey“ (GrW. III 401, 1388), in Mörfelden „heuler“, in Franken „morttgeschrey odder dobierei“ (also: Diebierei, GrW. III 587), im bayerisch-österreichischen Raum des Öfteren „geschrai“ und im Ostseeraum „geschrichte“. In Ostfriesland und Niedersachsen rief man „jodute“, im Elsass und in Hohenlohe „mordio“. Mit der allmählichen Durchsetzung des Inquisitionsverfahrens mit Strafverfolgung von Amts wegen wurde das Zetergeschrei vielerorts zurückgedrängt. So bestimmt bereits 1439 ein Hadelner Weistum: „so dar ein dodtschlag geschehe, ... so scholen des todten fründe keinen roof ümme thun, sondern man soll den handthätiger vor de herrschop verklagen“ (GrW. IV 703). Immer öfter wurde nun das Zetern selbst unter Strafe gestellt: „welcher ein zetter und mordgeschrei anrichtet, soll auch gestraft werden“, heißt es 1601 in Tauberfranken (ZWirtFrk. 4 [1856/58] 93). Und ein Statut für das Stift Backnang ordnete an, „wer ohne noth ein sogenanntes mordio geschrey so tags als nachtß anhebet, dem bleibt die straff à 1 fl. 15 kr.“ (Reyscher, Stat. 143, 1736).

#### 4. Straftaten und Ordnungsverstöße

Auch beim folgenden Blick auf ausgewählte Straftaten und Ordnungsverstöße soll die Terminologie im Vordergrund stehen, weshalb auf Besonderheiten der einzelnen Tatbestände nicht eingegangen werden kann.<sup>21</sup> Logischerweise existierten zahlreiche Delikte sowohl in der Stadt, als auch auf dem Land, waren gleichermaßen Regelungsgegenstand in städtischen Statuten und Policeyordnungen wie in ländlichen Regelwerken.<sup>22</sup> Nicht selten mögen die zeitlichen und regionalen Unterschiede sogar größer gewesen sein, als jene zwischen urbanen und ruralen Quellen. Was man mancherorts zu den sog. „Freveln“ zählte und vor einem Niedergericht mit geringen Bußen oder Strafen verfolgte, wurde andernorts oder zu anderer Zeit vor die Blutgerichtsbarkeit gezogen und mit „peinlicher Strafe“ sanktioniert. Blendet man die rechtlichen Fragen aus und konzentriert sich auf die terminologische Ebene, lassen sich aber auch hierzu zahlreiche Eigenheiten der ländlichen Quellen herausarbeiten.

<sup>19</sup> Zu den Hintergründen: Louis Leonor Hammerich, *Clamor – eine rechtsgeschichtliche Studie*, Kopenhagen 1941.

<sup>20</sup> Allg. hierzu auch: Heiner Lück, *Gerüfte*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Aufl., Bd. 2, Berlin 2012, Sp. 259-264.

<sup>21</sup> Zu den Hintergründen vgl. im Überblick: Karl Härter, *Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit*, Berlin/Boston 2018; Reinhard Heydenreuter, *Kriminalgeschichte Bayerns. Von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert*, Regensburg 2003, ferner Gerd Schwerhoff: *Historische Kriminalitätsforschung*, Frankfurt a.M./New York 2011. Zu den einzelnen Straftatbeständen: Rudolf His, *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters*, 2 Bde., Leipzig bzw. Weimar 1920/1935.

<sup>22</sup> Vgl. etwa: Karl Härter, *Die gute Policey im Reich als verbindendes Element der Landes- und Reichsgeschichte*, in: Sabine Wüst (Hrsg.), *Schätze der Welt aus landeshistorischer Perspektive. Festschrift zum 65. Geburtstag von Wolfgang Wüst*, St. Ottilien 2018, S. 3-12; ders., *Policeyordnungen*, Albrecht Cordes /Hans-Peter Haferkamp/Heiner Lück /Dieter Werkmüller/Christa Bertelsmeier-Kierst, Christa (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Aufl., Bd. 4, Berlin 2018, Sp. 646-652; ders., *Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert*, in: *Ius Commune* 20 (1993), S. 61-141; ferner bspw. die Studie: Christiane Birr, *Konflikt und Strafgericht. Der Ausbau der Zentgerichtsbarkeit der Würzburger Fürstbischöfe zu Beginn der frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 2002.

#### 4.1 Diebstahl und ähnliche Delikte

So gab es Diebstähle natürlich im städtischen Umfeld ebenso wie auf dem Land, doch unterschieden sich die Taten zum Teil bereits aufgrund der entwendeten Gegenstände. So ordnet eine Schleswiger Dorfordnung von 1722 an, dass „keine hehler vielweniger stehler, sie mögen hehlen oder stehlen grosses oder kleines, hüner, gänse, endten, lämmer, schaafe oder korn aufn felde, ... bey uns nicht sollen geduldet werden“ ([SchleswDorfO](#). 295). Eine Dorfordnung aus der Herrschaft Adelmansfelden schreibt 1680 praxisorientiert „von fisch-, krebß-, holz-, wald-, feld- und andern diebstählen“ ([WürtLändIRQ](#). I 470). Diebstahl setzte nach alter deutscher Rechtsvorstellung eine heimliche Tatbegehung voraus; das laute Holzfällen mit der Axt schloss daher eine Bestrafung grundsätzlich aus, weshalb man die Sanktion für Holzentwendung im Rheingau Stillstrafe nannte: „die stiehl straff: item welcher ein ghrunen buechen stham in der stiehl absegk, sall gestrafft werden vor zwen fl.“ ([RheingauLändIRQ](#). 140, 1548). Besonders streng verfolgt wurden Holzfrevel in Herrschaftswäldern. So ließ man 1612 an der Ostalb den Tätern auf dem verbliebenen Baumstumpf die Hand abhacken: „mag man ime erkenner: die hand uff dem stumpfen“ ([WürtLändIRQ](#). I 839). In den Wäldern war aber nicht nur das Holz begehrt, sondern auch Eckerich oder Kees, also die für die (Schweine-)Mast wichtigen Bucheckern, Eicheln, Kastanien und Nüsse. In Westhausen bei Ellwangen sollten daher Bürgermeister samt Zwölfern „den bestand beaugenscheinigen“ ([WürtLändIRQ](#). I 394, 1795). Auch bei den Donauschwaben war „das aichelnklauben ... bey straf 6 fl. verboten“ ([MHungJurHist](#). V 2 S. 254, 1601). Selbst Streulaub, die von den Bäumen gefallenen Blätter, die als Streu in Stall und Haus Verwendung fanden, war ein kostbarer Rohstoff, der nur bei entsprechender Privilegierung genutzt werden durfte. Oft stand daher das Blätterzusammenkehren (sog. Laub-Rechen) unter Strafe: „[jn] gemeindthölzeren aber ist das schädliche laubrechen ... abgestellt, und der schuldigbefunden mit behöriger straff anzusehen“ heißt es 1667/1775 in Oberschönenfeld bei Augsburg ([Wüst,Policey](#) I 266). Für Sachrang im Chiemgau wurde 1557 eine detaillierte „Laubrech ornung zwischen den nachpern im Dorf“ mit entsprechender Strafandrohung beschlossen ([Peetz,VwStud](#). 379).

Vielerorts wurde auch das Grasstehlen, die sog. Grasdieberei, streng geahndet; „untersteht sich aber jemand, aus eines andern wiese graß zu stehlen, der soll, wenn er darüber betroffen, zu 1 rtl. brüche angesetzt werden“, verlangt eine Schleswiger Dorfordnung ([SchleswDorfO](#). 359, 1748). Grasdiebstahl erfolgte nicht nur durch heimliches Abmähen, sondern auch durch unbefugtes Weidenlassen der eigenen Tiere. In Tirol nannte man die Befugnis, eine Kuh (oder anderes Vieh) weiden zu lassen, „graßrecht“ ([ÖW](#). II 63, 1683) oder auch „küee-grasrecht“ ([ÖW](#). II 65, 1677). Das Grasenslassen auf fremden Wiesen ohne eine solche Befugnis wurde am Rechberg (Schwäbische Alb) 1577 als „grosser velddiebstal“ mit 5 Gulden Buße geahndet ([WürtLändIRQ](#). I 737). Für das Kinzigtal (Schwarzwald) wurde 1553 angeordnet, man solle „solich velddieb ... gefencklich annemen“ ([MittFürstenbArch](#). I 334). Die Vogteiordnung von Spraitbach bei Schwäbisch Gmünd ([WürtLändIRQ](#). I 621, 1658) unterscheidet nicht weniger als zehn Begehungsweisen für den Felddiebstahl.

Anderorts gab es spezielle Tatbestände beispielsweise für „obstentfremdung“ ([WürtLändIRQ](#). I 533, um 1710), „gartendiebereyen“ ([WürtLändIRQ](#). I 451, 1748), „gartenräubereyen“ ([WürtLändIRQ](#). I 452) oder „frucht-diebstahl“ ([WürtLO](#). 1709 Reg.). Zur Abschreckung setzte man oft auf strenge Strafen. Für Wied-Runkel hieß es 1765 „die obstdieberey, garten- und feldentwendung, so bey nachtzeit geschiehet, wird mit leibesstrafe belegt“ ([v.Berg,PolR](#). IV 279). 1748 wurde für die Gräflich-Adelmann-von-Adelmansfeldenschen Dörfer verordnet, „daß ein solcher gartendieb ohne ansehen der person auf ersteres betreten in dem aichenen mit eysen beschlagenen spanischen mantel abgestraft“, also in eine Art Schandtonne gestellt werden sollte. Zudem sollte, wer sich dennoch „solcher hilpertsgriffe nicht enthielte, aus allhiesiger herrschaft verwiesen und vorhero ... auf öffentlichen pranger gestellet werden“ ([WürtLändIRQ](#). I 452).

Verbreitet wurden die Diebe in einen Stock gesetzt, also in ein hölzernes Gerät mit übereinanderliegenden, zusammenschließbaren Balken mit dazwischenliegenden engen runden Öffnungen, in welchen die Fußknöchel sowie teils auch die Handgelenke eingespannt wurden. So bestätigte das Weistum von Oberaula (bei Bad Hersfeld) 1419: „die herren von Ziegenhain ... mügen



ein diepstock lassen sezen in das dorff und ein halsysen darane“ (GrW. III 333). Ähnlich heißt es zum Fronhof von Büsdorf in der niederrheinischen Bucht: „up dem hoff sall sin stock inde byvanck off vesserer, dat man in behalden ind sluyssen moge“ (RhW. II 1 S. 191, 15. Jh.). Viele Dörfer verfügten auch über ein eigenes kleines Haftlokal für kurzzeitige Freiheitsstrafen. Diese Dorfkarzer wurden in Bayern und Österreich „keiche“ genannt. So verlangt ein Tiroler Weistum von 1733, festgelegte Vergehen „mit 1, 2 oder 3 tägigen keichenstraff bei wasser und prot abzupüßen“ (ÖW. XVII 209).

Während der Bienendiebstahl in den ländlichen Vorschriften keine Rolle zu spielen scheint und auch die Wachs- und Honigdiebstähle eher nur am Rande vorkommen, wurden die sogenannten „Raubbienen“ wiederholt thematisiert. Gemeint sind damit Bienenschwärme, die andere Bienenvölker überfallen und töten, um an deren Honig zu kommen. Ein Kärntener Weistum bestimmt hierzu um 1570, „das niemant *raubpein* ziehen oder behalten thue; welcher damit begriffen wiert, der soll gestrafft werden bei der peen sechzig und fünf phund phennig“ (ÖW. VI 433). Eine schlesische Dorfordnung des 18. Jahrhunderts ordnete an, „alle raubbienen als ein schädliches diebstücke schlechterdings abzuschaffen“ (Domsiau/SchlesDorfU. 130). In Pommern sollte, „sobald der raubende stock ausfündig gemacht worden, der eigenthümer desselben bey willkührlicher Strafe schuldig seyn, ihn sofort zu vernichten“ (1799).<sup>23</sup> In älterer Zeit wurde das Halten solcher Raubbienen zum Teil als Zauberei oder Hexerei angesehen, zum Teil als besondere Form des Diebstahls verfolgt.<sup>24</sup>

Als mit dem Diebstahl verwandtes Delikt begegnet auch die Wilderei häufig in den ländlichen Rechtsquellen.<sup>25</sup> Die Dorfordnungen und Weistümer behandeln indes vornehmlich Verletzungen der niederen Jagdgerechtigkeit, da schwere Fälle der Wilderei als (todeswürdiges) Verbrechen vor die Hochgerichtsbarkeit gehörten.

So wird im Würzburgischen bereits 1326 streng gegen Laußer, Stricker und Draucher vorgegangen; Laußer waren Wilderer, die dem (Klein-)Wild heimlich auflauerten; Stricker fingen die Tiere mit Jagdschlingen und Draucher mit bestimmten Jagdfallen: „man sal *dem luzser* die garn vf dem rucke verbrennen, jtem eynem stricker den rechten dymen abslahen, jtem eyner druher den rechten füz abslahen (MWirzib. III 278). Im berühmten Weistum über den Wildbann von Dreieich (bei Frankfurt a.M.) war den Wilderern hingegen der Verlust der rechten Hand angedroht: „wo man einen druher begriffe adir einen heckenjeger, den sulde man ... die rechten hand abe slahen“ (GrW. VI 396, 1338). Ebenso wurde das Drauchen (Fallenstellen) im Büdinger Wald geahndet: „wo ein druwer ist in deme Budinger walde, der gedruwet hat (oder druet), der hat dye rechtin hant verloren“ (GrW. III 430, 1380). Ein Hasenlaußer sollte hingegen nur seinen Daumen verlieren: „ein hasenlusser oder der ein hasen vehet ... der hat verwirkt sinen rechten dumen“ (ebd.). In späteren Jahrhunderten fielen die Strafen weniger drakonisch aus, wie eine Ordnung aus dem unterfränkischen Giebelstadt belegt: „soll auch hiemit daß schlingenstellen, haaßenschießen vndt laußen, so weit die herrschafft deßen gerechtigkeit haben vndt ihre marckhung gehet beÿ zehen gulden vnnachleßiger straaft ernstlich verboten ... sein“ (Wüst,Policey II 377, 1655).

Bei schadenstiftenden Tieren war bisweilen zwar die Jagd erlaubt, es musste aber wenigstens das Fell des erlegten Tieres an die jagdberechtigte Herrschaft abgeliefert werden. So mussten in Garmisch und Partenkirchen alle Marderfelle gegen Entschädigung beim Pfleger abgegeben werden: erfund sich aber ..., das ainer das nit thätt, vnd im dem maderpalg nit zwetrüeg vnd ze kauffn gäb, den mag ain pfleger dar umb straffn, wann ain mader gehortt in den rechttm wyldpan (GrW. III 661, 1431).

<sup>23</sup> DRW-Artikel „Heerbiene“, DRW Bd. 5, Sp. 513.

<sup>24</sup> Vgl. Johann Coler, Oeconomiae oder des Haußbuchs. M. Iohannis Coleri IV. Theil, Wittenberg 1598, Bl. Ppp ij v.

<sup>25</sup> Zu den Hintergründen vgl. etwa: Martin P. Schennach, Jagdrecht, Wilderei und ‚gute Policey‘ – Normen und ihre Darstellung im frühneuzeitlichen Tirol, Frankfurt a.M. 2007; Udo Löhr, Die Wilderei – zur Kriminologie und strafrechtlichen Regelung der Jagdwilderei unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung, Diss., Frankfurt a.M. 1969.

#### 4.2 Grenzverrückung usw.

Streng verfolgt wurde natürlich auch die Manipulation von Flurgrenzen.<sup>26</sup> In Oberösterreich begegnet die Straftat der Veränderung oder Beseitigung von Grenzzeichen als „marchaußwerfung: welcher einen marchstain oder andere march fräfllich verkerte oder außgrueb, der ist schuldig daß fraflwandl 5 Iß 60 dn.“ (ÖW. XIII 27, 1648/58), im Fränkischen sprach man von „margstein uß graben“ (1440/59 Miltenberg 342), „marksteinausreisen“ (WürzbZ. I 1 S. 691, 1534) oder auch Marksteinverrückung: „was für sache an disem gericht verrecht werden ... marksteinverrückung, unrechte maß u. was mit dem scharpfrichter abgestraft würde“ (WürzbZ. I 1 S. 487, 1663). Im Niederdeutschen hieß die Flurgrenze häufig Schnat oder Scheide („schede“), so wurde beispielsweise in einem Schaumburger Weistum das Abhauen von Schnat- oder Grenzbäumen unter Androhung der Todesstrafe verboten: „so jemandes vorsetlicher wise einen schnadtboem affhowede, wes sin brocke darumb sin solle? die sodanes doen, hebben dat leuendt vorwirket“ (GrW. III 318, 16. Jh.). Und eine Schleswiger Dorfordnung bestimmte: „diebe, nicht weniger diejenigen, welche andern ihr land abpflügen, über die scheidesteine ümb sich greiffen, die scheidung selbsten verrücken, ... sollen ... gebührend gestraffet“ werden (SchleswDorfO. 102, 1722).

#### 4.3 Gewalt und Beleidigung

Neben den Eigentumsdelikten werden in den ländlichen juristischen Regelwerken sehr oft unterschiedliche Formen von Gewaltausübung und Ehrverletzung abgehandelt.<sup>27</sup> Jeder Schöffe „soll und wolle alles unformlichs und rugbars, als hader, schlegerei, scheltwort ... vor offenbaren gericht ruegen“, verlangt etwa eine Zentvorschrift aus dem Würzburgischen 1575 (WürzbZ. I 1 S. 83). Ob man „itzliche ehrenschräme“ (ArchOFrk. 16, 3 (1886) 60, 1561) zu verfolgen trachtete oder nur schwerwiegendere Fälle, insbesondere Injurien gegen die Obrigkeit, war von Ort zu Ort verschieden. Stets als gravierend angesehen wurden ehrverletzende Äußerungen vor Gericht: „so verbeidet ihr keyffwort und scheltwort, ... dat dem gericht krencken kan“ (Westfalen/GrW. III 39). Die hierfür einkassierte Scheltwortpön sollte ausweislich eines hessischen Weistums dem Zentgrafen zufallen: „desselben zentgraffen sint die scheltwort vnd dingspene“ (GrW. III 359, 14. Jh.). Dass sich auch die Schiedsmänner bei einer Grenzbegehung leicht und gerne Beschimpfungen und Beleidigungen ausgesetzt sahen, ist nachvollziehbar. Dementsprechend bestimmte eine Schleswiger Dorfordnung 1754: „niemand muß sich unterstehen, den hegesmännern mit schimpf und scheltworten zu begegnen, bey 1 rtl. brüche“ (SchleswDorfO. 707). Derlei Bußsummen konnten sich zu einer erheblichen Einnahmequelle für die Herrschaften addieren. Im Oldenburgischen wurden die Bauernaufseher daher angehalten, sogar „schmälereien“ (ehrenherabsetzendes Geschimpfe) der Bauern untereinander zu ahnden: Wenn sich die Bauernleute „bei der arbeit untereinander schelten, schlagen oder mit schmälereien anfahen, haben die bauer-aufsehers zu notiren, welche sodann zur straffe erlegen sollen 12 gr.“ (OldenbBauerschaften 315, 1749).

Lebensnah thematisierten die ländlichen Rechtsvorschriften des Öfteren auch die gegenseitige Beleidigung: „würden aber zwo frauen einander übel handeln oder einander huren haissen, so sollen sie den stain umb daz rathauß tragen, ... welche aber den stain nit tragen wöllt, soll 10 ₤ der werung geben und des staintragens absein“, regelt beispielsweise die Frevelordnung von Rötlen (bei Ellwangen) 1592 (WürtLändlRQ. I 351).

Einige Beschimpfungen wirkten besonders beleidigend, so etwa, wenn man jemanden als Schelm bezeichnete, denn damit war ursprünglich eine Vieh- oder Menschenseuche, Tieraas und dann

<sup>26</sup> Zu den Hintergründen: Franz Simmerding, Grenzzeichen, Grenzsteinsetzer und Grenzfrevler: ein Beitrag zur Kultur-, Rechts- und Sozialgeschichte, 2. Aufl., München 1999, insb. S. 387 ff.

<sup>27</sup> Zu den Hintergründen: Sylvia Kesper Biermann/Ulrike Ludwig/ Alexandra Ortmann (Hrsg.), Ehre und Recht. Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne, Magdeburg 2011; Klaus Schreiner/Gerd Schwerhoff (Hrsg.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 1995.

auch ein ehrloser Verbrecher gemeint.<sup>28</sup> So heißt es in einem böhmischen Dorfweistum um 1700: „es last auch der herr sr. gnaden eüch ernstlich verbitten die ehrverletzung, schmähung und schelmenscheltung“ (Schlesinger, Weist. I 189). Die Dorfordnung im fränkischen Kunreuth (bei Forchheim) suchte unter Androhung hoher Geldstrafe die beiden Dorfschultheißen davor zu schützen, dass man sie mit „schelmen-, diebs- und andern iniurien beschmitzet“ (Wüst, Policey IV 309, 1659). Ähnlich wurde 1723 für Harthausen (Landkreis Günzburg) vorgeschrieben: „welche den beamtten ... als beaidigten leuthen mit schelmenschmaehen hunds etc. und anderen groben ungebuehrlichen worten begegnen, ... solle zur straff verfallen seyn 6 pfundt heller“ (Wüst, Policey I 555).

Auffallend oft kam es zu Streitigkeiten in der Dorfgaststätte, also zu „missel“ (=Misshell), wie es in einem Weistum von der Obermosel heißt (GrW. III 787) – gegebenenfalls aufgrund einer „helligung“ (=Belästigung; vgl. Tirol/ÖW. IV 749, 16. Jahrhundert). Plastisch-deskriptiv ist hierzu der in einem rheinischen Weistum erwähnte Tatbestand der Kannenschlägerei; gemeint ist damit eine Wirtshausschlägerei, in deren Verlauf mit den Trinkkannen geworfen wird: „alle sollen ... erscheinen und anbringen alles, was unsre gge. gebietende herrn straflich, als scheltword, metzerzucht, zanken, hauen, stechen, morden, dieberei, wach, helerei, kannenschlegerei, koppelerei“ (RhW. II 1 S. 268, 1788). Kam es zu derlei Gewalttaten, war für die Bestrafung relevant, ob dies aus „hastemoet“ (=Hastmut), also Unbesonnenheit, geschah (z.B. Hessen/GrW. III 344, 1239), oder auch, ob der Täter ein streitsüchtiger „haderer“ war. Zudem wurde danach unterschieden, ob der Tätlichkeit ein Friedensgelöbnis vorausging: „wann jemand uf gebottenen frieden den frieden gelobt und hernach sich vergreift, solle als friedgelüdbrecher dreifach gestraft werden“, heißt es 1680 in Adelmansfelden (WürtLändlRQ. I 473).

Besonders gefährlich war es, wenn irgendwer im Streit ein Messer zog. Unzählige (nicht nur) ländliche Rechtsregelwerke thematisieren dies, woran sich die hohe praktische Relevanz ablesen lässt. Häufig wurde bereits das bloße Zücken eines Messers unter Buße oder Strafe gestellt – was im Rheinischen „metzerzucht“ (s.o.) oder „metzerzoch“ (RhW. II 1 S. 214, 1547), also Messerzug, hieß, in der Wetterau Messerrücken: „vor ... messerrugken an schaden, vor solche ungefug zu busse fünf und zwenzig wetterebischer schillinge“ (GrW. III 397, 1415). Schwerwiegender war es natürlich, wenn das Messer dann auch zum Einsatz kam – beim sog. „messertrueschen“ (RhW. II 1 S. 208, 1594). Beigebrachte Verletzungen wurden – wie in städtischen Quellen – nach ihrer Tiefe und Länge unterschieden – und auch danach, ob sie bluteten, was man beispielsweise in einer mittelfränkischen Quelle Flusswunde nannte: „wann ein den andern ein flusswunden schlächt“ (GrW. III 630, 15. Jh.). Blutete die Verletzung nicht, nannte man sie hingegen Bauderling: „beuderling, das ist, do iemands geschlagen und nit bluet“ (Würzbz. I 1 S. 93, 1575). Die Verletzungshandlung war demzufolge ein Bauderstreich oder Bauderschlag, wie ein Tiroler Weistum beschreibt: „so seint auch meines herren recht, wie ain püderslag frevenleich gethan wierdt, der in da thuet, der ist der herrschaft verfallen funf pfunt perner“ (ÖW. III 288, 14. Jh.). In einem Spessarter Dorfweistum begegnet das Bauderstreichen sogar als Verb: „wren zwene die sich mit einander hetten gebuderstreicht, kemen die selben zwene mit einander zum schultheiszen und beten ine, das er ine gonnen wolt, das sie sich einten, desselben hette der schultheis wole macht zu thunde“ (GrW. VI 32, 1449?). Gelegentlich wurde auch das Werfen von Messern und dergleichen Waffen unter Strafe gestellt, selbst wenn niemand dadurch zu Schaden kam. Im Württembergischen betitelte man dies als Mordwurf: „welcher mit den obgeschribnen wehren und waffen werfe und nit dreffe und solcher würf fir mordwurf geachtet würde, derselbig würt von der herrschaft am leib gestraft und darzue verfallen 10 gulden 5 ß“ (WürtLändlRQ. I 429, 1573).

Noch schwerwiegendere Straftaten waren gewaltsame Überfälle mit dem Ziel, sich etwas anzueignen (bewegliche Sachen oder Grundstücke). In Tirol nannte man ein solches Antun von Gewalt „notteidingen“ (ÖW. II 380, 2. Hälfte 16. Jh.), die Täter hießen im Schwäbischen Notdränger: „im fall

<sup>28</sup> DRW-Art. „Schelm“, DRW Bd. 12, Sp. 421-423.

sich aber einer oder mehr den unsern mit gewalt zu widersezen understehen ... so soll derselb ... als öffentliche landfriedbrecher und nothtringer ... gestraft werden“ ([WürtLändlRQ. I 610, 1584](#)).

#### 4.4 Fluchen, Schwören, Aberglaube

Außer den Beleidigungen hatte noch eine andere Form der Wortäußerung strafrechtliche Relevanz: das Schwören und Fluchen – also das Aussprechen von Fluch- oder Beschwörungsformeln, insb. unter Anrufung Gottes und/oder von Heiligen, das als Verletzung der Ehre Gottes und damit als Sakrileg galt.<sup>29</sup> In württembergischen ländlichen Rechtsquellen hat sich hierzu ein interessanter Wortschatz herausgebildet. So heißt es 1649, es sollten „alle schweerey und nächtliches gassenlaufen, wodurch andere in ihrer ruhe turbiret ..., ernstlich abgeschafft sein“ ([WürtLändlRQ. I 515](#)). Daher wurde angeordnet, dass alle „so gottsvergeßen Gott lästern, schmähen, fluchen und schweren“ zur Strafe „einen fluchgulden erlegen“ sollten ([WürtLändlRQ. I 516](#)). Um die Einziehung der Bußen zu erleichtern, führte man 1679 in Hohenlohe eine spezielle Schwörbüchse ein: „soll jeder wirt ein verschlossene schwöhr-büchsen halten, daß, wer ein schwuhr tun würde, vor jeden 1 kr. in die büchsen gelegt, solche jährlich geöffnet und unter die armen ausgeteilt werden solle“ ([WürtLändlRQ. IV 390](#)).

Daneben suchte man gegen allerlei abergläubische Praktiken vorzugehen.<sup>30</sup> Wenn „unßere underthanen solten zaubermittel und seegensprechen treiben, ... die sollen beederseits hart gestraft werden, als der seegensprecher umb ein gulden, der so sich segnen läßt auch umb einen gulden“, heißt es in einer Quelle aus dem Remstal ([WürtLändlRQ. I 516, 1649](#)). Auch in Nassau wurden die Menschen „ermahnet, ohne einigem in geist- und weltlichen rechten verbotenen seegensprechen, sowohl bey dem kranken, als zum vorbauen bey dem noch gesunden vied die ... vorzuschreibende mittel anzuwenden“ ([WeistNassau III 43, 1750](#)).

Mit dem Segensprechen gemeint war das Aufsagen von Beschwörungsformeln, um damit Krankheiten zu heilen, Schaden abzuwenden oder sonst mittels Anrufung übernatürlicher Kräfte etwas zu bewirken. Ebenso war natürlich das Herbeiwünschen von Übel verboten: „es solle niemand weder ihme selbstem noch seinem nechsten einige plaag, schaden, seuch oder krankheit ... anwünschen“ ([WürtLändlRQ. I 517](#)).

Besonders argwöhnisch sahen die Obrigkeiten aber auf das bei der Landbevölkerung beliebte Siebtreiben: Dieses im Volk praktizierte Verfahren zur Ermittlung eines Diebs oder anderer Straftäter mittels eines in schwingende Bewegungen versetzten Siebs war ebenfalls als Aberglaube verboten, so ist gemäß der Rügordnung von Spraitbach (Schwäbische Alb) als „verbrechen abzuestrafen“, wenn sich einer des „wahrsagens, sübtreibens und dergleichen verbotenen stücklen understehet“ ([WürtLändlRQ. I 630, 1658](#)).

#### 4.5 Sittenverstöße

Wie bereits aufgezeigt, ist der Übergang zwischen Straftat und Ordnungsverstoß in den ländlichen Regelwerken oft fließend. Das zeigt sich besonders im Bereich der Sittenverstöße.<sup>31</sup> Eine württembergische Quelle bestimmt, dass „die leichtfertige kübeldänz, auch andere üppige gottlose dänz ... abgeschafft sein bey straff dreyßig kreuzer“ ([WürtLändlRQ. I 515, 1649](#)). Im

<sup>29</sup> Zu den Hintergründen: Francisca Loetz, *Mit Gott handeln. Von den Zürcher Gotteslästerern der Frühen Neuzeit zu einer Kulturgeschichte des Religiösen*, Göttingen 2002, insb. S. 113 ff.; Gerd Schwerhoff, *Zungen wie Schwerter – Blasphemie in alteuropäischen Gesellschaften 1200-1650*, Konstanz 2005, insb. S. 196 ff.; Gerhard Webersinn, *Die geschichtliche Entwicklung des Gotteslästerungsdelikts*, Diss. Breslau, 1928.

<sup>30</sup> Zum Repertoire ländlicher Magie: Eva Labouvie, *Verbotene Künste – Volksmagie und ländlicher Aberglaube in den Dorfgemeinden des Saarraumes (16.-19. Jahrhundert)*, St. Ingbert 1992, insb. S. 87 ff.

<sup>31</sup> Zu den Hintergründen: Heribert Müller, *Sittlichkeitsverbrechen*, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann/Dieter Werkmüller (Hrsg.), *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, unter philolog. Mitarbeit von Ruth Schmidt-Wiegand; Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1672-1679.

vorderösterreichischen Burgau wird Tanzen und Tanzmachen (Aufspielen zum Tanz) verboten, wenn gerade wegen drohenden Unwetters oder zum Abendgottesdienst geläutet wird: „die junge ledige personen, auch den spilleüthen so tanzen vnd zu tanz machen, solle, wan man gegen dem wetter, oder zu abendts vesper leüttet, vom tanzen vnd tanzmachen genzlichen absteen“ ([Wüst,Policy I 426](#), 1597). Ein schlesisches Dorfrecht verbietet „alle unordentliche schwelgereyen, nebst denen dazu anlass gebenden nachttänzen“ ([SchlesDorfU. 127](#), 1778). Die „Policy-Ordnung“ von Harthausen (Landkreis Günzburg) geht speziell gegen Ruhestörungen und ungezogenes Verhalten auf der Gasse vor: „bruellen und jauchzen, sowohl tag als naechtlicher weil, ... gugelfuhren und schelmerereyen auff der gassen ... [sollen] verboten seyn“ ([Wüst,Policy I 553](#), 1723). In Württemberg drohte bei nächtlichem Lärmen im schlimmsten Fall sogar Schanzarbeit, also eine Arbeitsstrafe im Festungsbau: „nach[t]schwärmer ... welche mit jauchzen oder wohl gar mit schüessen und anderem getöb ... angetrofen werden, sollen auf daß erste betreten mit dem thurm, auf daß zweyte mit schanzarbeit bestrafet ... werden“ ([WürtLändIRQ. I 244](#), 1766).

Als besonderes Problem wurden die vornehmlich im Winter bei der jungen Landbevölkerung beliebten Spinnabende ausgemacht – zumal wenn die weibliche Jugend hierbei nicht unter sich blieb, sondern auch junge Männer hinzukamen: „in spinnstuben sollen ehrliebende haußvätter und mütter nicht zugeben, daß garstige zotten, leichtfertige lieder und dergleichen getrieben werden“, heißt es beispielsweise im Weistum von Schriesheim bei Heidelberg ([SchriesheimW. 301](#), 1706).

Zusätzlich befeuert wurde die Sorge der Ortsoberen durch die moralisierende Haltung der Kirche. So verkündete eine Nassauer Kirchenordnung: „Unordenliche dentze bei nacht unnd an verdechtigen orthen, dergleichen die dentze uf den kirchweihungen, nachtreihen, lehen ausruffen, johans eyger ausruffen, meifahrten, gemeine spinstuben unnd andere leichtfertigkeitten, dadurch dem jungen volck zu unzucht unnd sunden ursach gegeben werden, sollen abgeschafft unnd ide person, so dabey betreten, mit einem gulden bus ... gestrafft werden.“ ([Sehling,EvKO. X 128](#), 1570). Nachtreihen sind nächtliche Tänze; das Lehenausrufen war eine Art „Mädchenversteigerung“, durch welche die jungen Frauen ein Jahr lang an ihren Ersteigerer als Tanzpartner und Beschützer gebunden wurden; Johans-Eier-Ausrufen war eine Tradition, bei welcher die jungen Leute von Haus zu Haus gingen, um Eier zu erbitten. In Anlehnung an derlei kirchliche Gebote formulierte etwa die Policeyordnung für das rheinhessische Dorf Planig (1593): „das noch allerhandt heydnische misbreuch ... geubt werden, sonderlich auff den feyr- und sontägen, als mit lehen außruffen, verbothenen tantzen, fressen und sauffen, ... fastnachten, mummereyen, braten, butzengehen, johansfeuwer, schendlichen liedern, ... darauß auch nit weniger allerhandt leichtfertigkeit vnd straffliche laster ... vnd beuorab gottliches wortes verachtung erwachsen thut; ... das solche vnd dergleichen ... vnzüchtige gebreuch ... gentslich abgeschafft, darob vestiglich gehalten, vnd die uebertretter ... unnachlässlich ii r. gestrafft werden sollen“ ([ArchHessG. 14 \(1875/79\) 649](#)).

Eine Hauptsorge der Obrigkeiten war, dass ein vorehelicher Geschlechtsverkehr zu unehelichem Nachwuchs führen konnte. So bestimmte die Dorfordnung von Lauterburg (Ostalb) 1723, zur besseren Abschreckung „die frühe beyschlaffsstraffe ... zu erhöhen“ und den „frühen beyschlaf“ zukünftig zusätzlich zur üblichen Turm- oder Geldstrafe mit einem Jahr Relegation zu bestrafen ([WürtLändIRQ. I 540](#)). Im Rechbergischen Wißgoldingen wurde 1612 die „beschwengerung der ehehalten“ (Dienstmägde) unter Strafe gestellt ([WürtLändIRQ. I 842](#)).

#### 4.6 Brandschutzvorschriften

Der Konsum von Tabak war nicht nur aus sittlichen Gründen schlecht angesehen, sondern insbesondere wegen der Brandgefahr.<sup>32</sup> Die Regelungen dazu sind Legion: „daß ein ieder haußwüert ... daß tobäkrauchen niemanten gestatten solle, damit er und die ganze gemain vor schaden verhüetet

<sup>32</sup> Zur Geschichte des strafrechtlichen Brandschutzes: Friedrich Geerds, Die Brandstiftungsdelikte im Wandel der Zeiten, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Brandermittlung und Brandverhütung, Wiesbaden 1962, S. 15-52.

bleibe“, heißt es 1670 in einem niederösterreichischen Weistum (ÖW. XI 148). Für die adelmansfeldischen Dörfer wurde 1748 „das tabacktrincken an ... gefährlichen orthen“ unter Androhung von Turmstrafe verboten, weil schon „zum öfteren durch feur großes unglück entstanden“ (WürtLändIRQ. I 450). Und eine rheinhessische Ordnung bestimmte 1780: „das tabak rauchen ohne gedeckelte pfeifen ist auf denen strassen sowohl als in privaten und in wirthshäusern bei straff 15 xr. verboten, überhaupt aber ist das tabak rauchen in ställen und scheuern gänzlich und bei vermeidung schwerer geld und leibes straffen untersaget“ (RheingauLändIRQ. 85).

Auch andere unkontrollierte Feuer wurden leicht zur Brandursache, weshalb der Gemeindefriede von Iggingen „das spen- oder schaiden brennen im dorf“ bei einem Gulden Strafe untersagte (WürtLändIRQ. I 586, 1535). Eine besondere Gefahr ging (auch angesichts der verbreiteten Strohdächer) von ungereinigten Schornsteinen aus; deswegen wurde das Kaminkehren schon früh zur Pflicht gemacht. Die „Dorfsvermeldung“ von Thaur in Tirol (15. Jh.?) etwa ordnete eine besondere Geldstrafe („kuchel- und kaminpann“) an, „wenn ain kamin oder rauchfang nicht sauber gekört ist“ (ÖW. II 214). Ähnlich verpflichtete der „Willkührsbriff vor die Eingesessene im Süderholwege“ (bei Flensburg) unter Androhung hoher Geldstrafen „alle einwohnere ..., welche häußer bewohnen, wenigstens 2 mahl im jahr ihre schorsteine und röhren zu reinigen und solche von den älterleuten ... besichtigen zu lassen“ (SchleswDorfO. 739, 1729). Wichtig war natürlich auch, dass die Dorfgemeinschaft in Brand- und sonstigen Unglücksfällen zusammenhielt. Wurde die Feuer- oder Sturmglöckle geläutet, mussten alle zu Hilfe eilen, wie beispielsweise die Gerichtsordnung von Neuhaus und Biengarten (Mittelfranken) verlangte: „[sooft] jm dorff ... ein sturm schlag mit der glöckchen gehört würdt von einem gemeins mann, soll ers ... zuelauffen, mahnen vnd retten helffen“ (Wüst,Policey VIII 165, 1628).

#### 4.7 Schutz von Tier, Weide und Pflanzungen

Besonderen Regelungsbedarf gab es natürlich für den großen Bereich der Landwirtschaft. Es würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, hier mehr als nur ein paar Beispiele anzuführen.<sup>33</sup>

In den meisten Dörfern gab es einen Flurschütz, der als amtlich bestellter, von der Dorfgemeinschaft gewählter oder im Reihumverfahren bestimmter Aufseher über Wiesen, Felder, Wälder, Weinberge und Vieh zu wachen hatte. Der Schütz sollte auch Diebstähle oder Schädigungen verhindern, oft kamen ihm zudem feuer- und baupolizeiliche Aufgaben zu. In Österreich wurde er vielerorts als Saltner bezeichnet. Der Dorfmeister „soll auch keinen ... saltner ohne der besten willen ... setzen“, heißt es beispielsweise 1380 in einem Tiroler Weistum (GrW. III 738), und 1766 in einer anderen Tiroler Quelle: „die gemeinssaltner aber sind nicht befugt, ..., so lange sie auf den wiesen hüten, ihre gaise mitzutreiben“ (ÖW. IV 192). Seltener ist vom „poflsaltner“ die Rede: „soll sich auch niemants nit unterstehen, auf den gemainen pofl [=abgemähte Wiese] ... ehe die poflsaltner aufzufahren gepieten, weder mit oxen, noch weniger andern vieh aufzufaren (Tirol/ÖW. IV 285, 2. Hälfte 17. Jh.). Andernorts begegnet der Fluraufseher als Ährenwart, Bannwart, Eschhei, Eschwart, Felddiener, Flurhei, Flurknecht, Hüter, Küster, Preter, Rükschütze oder Schoßer (niederdeutsch: Schoter, Schötter).

Vornehmlich oblag dem Flurschütz die Beschlagnahme von auf fremdem Grund oder sonst unberechtigt weidendem oder frei umherlaufendem Vieh, weshalb er gelegentlich auch Pfänder, Pfand- oder Pfändemann genannt wurde: „wo jemandes vieh im korn gefangen wird, soll solches ohne ansehung der persohn von dem, der es auf dem felde gesehen, wie auch von dem pfandemann angemeldet ... werden“, regelte man 1643 in der Altmark (JbAltmark 32 (1905), 60). Und „vermöge ... der anno 1687 gnädigst ausgefertigten dorfs-ordnung zu Roizsch im Bitterfeldischen ... soll ein allgemeiner pfände-mann förderlichst angenommen ... werden, diesem aber obliegen, die felder bey

<sup>33</sup> Ausführlicher hierzu: Andreas Deutsch, Das Tier in der Rechtsgeschichte – eine Gesamtschau, in: Ders./Peter König (Hrsg.), Das Tier in der Rechtsgeschichte, Heidelberg 2017, S. 11-102, insb. S. 40 ff.; vgl. auch Bernd Schildt, Bauer – Gemeinde – Nachbarschaft, Verfassung und Recht der Landgemeinde Thüringens in der frühen Neuzeit, Weimar 1996, S. 168 ff.

tag und nacht fleißig zu begehen, die betroffenen feld-diebe zu pfänden und anzuzeigen“ (Klingner II 270). Die vom Flurschütz beschlagnahmten Tiere wurden in einen Pfand- oder Schützstall verbracht und von ihm erst wieder freigegeben, wenn alle durch das Vieh entstandenen Schäden ersetzt und die Gebühren für die Beschlagnahme erlegt wurden. Eigenmächtigkeiten waren streng verboten. So ordnet eine Schleswiger Dorfordnung an: „wann jemandes viehe ... eingeschöttet ist, so soll ohne des schötters vorwißen niemand selbsten solches aus dem schöttstall nehmen, vielweniger den schöttstall oder deßen schloß zerbrechen“ – bei drei Mark Strafe (SchleswDorfO. 195, 1723).

Reglementiert waren die Zeiten und Orte der Viehweide, ebenso die Plätze, an welchen die Tiere einen Wasserplatz aufsuchen durften; so waren Schweine an der Rossschwemme verboten: „welcher ein oder mehr schwein in der roßwettin schwemmet, der soll 1 fl. straf verfallen sein“ (WürtLändlRQ. I 144, um 1600). Schweine galten nicht nur als unreine Tiere. Sie waren auch wesentlich wilder und aggressiver als die heutigen Hausschweine. Daher sollten sie vielerorts erst dann auf die Weide gelassen werden, wenn sie mit einem Joch, einem Nasenring oder einer Kamme (einem hölzernen Gestell um den Hals, das sie unter anderem am Durchbrechen der Zäune hinderte), versehen waren: „die champen soll dreyer schuech lang sein“, erläutert ein österreichisches Weistum (GrW. III 683). Und in einer Schleswiger Dorfordnung heißt es: „kein schwein muß von der gewöhnlichen und bestimmten zeit an ohne ringe und jocken im felde gefunden werden, bey straffe vor ein jedes 6 ß“ (SchleswDorfO. 52, 1722). Auch für die anderen Tiere galten feste Regeln. So durften Pferde, die nicht ruhig hielten, nur an den Beinen gefesselt oder getüdet, also an einen Pflock gebunden, auf die Weide gelassen werden, wie eine andere Schleswiger Dorfordnung 1695 anordnet: „da einer springende pferde hat, sol er selbige helden oder auch in tüder halten, daß sie keinen schaden thun (SchleswDorfO. 702).

Insbesondere Rinder, Schafe, Schweine und Gänse wurden vielerorts von der Dorfgemeinschaft in gemeinschaftlichen Herden gehalten, die von kollektiv bestellten Dorf-, Gemein- oder Nachbarhirten behütet, vor Wölfen beschützt und versorgt wurden. Es gab spezielle Hirten für jede Tierart, so etwa für Schmalvieh (Schafe, Ziegen, auch Jungvieh): „ez suln siben gebur sin in dem dorfe ... und die suln alle iar uf ir eyt weln einen smalhirten“ (WürtLändlRQ. I 170, 1319). Der Hüter für die Schweine hieß mancherorts Schwein („schwene“): „wer schweine hat, die vber 10 wochen alt sein, die sollen dem schwene fürgetrieben werden“ (PeineStat. 265, 1597). Als Weide dienten auch die abgeernteten Felder, wobei die Tiere in festgesetzter Reihenfolge aufgetrieben werden sollten: „die schäfer, kühe- und gänse-hirten sollen sich des stoppels ... enthalten, bis dieselben zuvor von denen schweinen betrieben worden, jedoch sollen die schweine- und andere hirten ... so lange zehntkorn noch ausstehet nicht hüten noch treiben bei 3 mariengulden strafe“ (HalberstProvR. 115, 1712). Von sogenannten Scheid- oder Sonderhirten beaufsichtigte Privatherden waren mancherorts explizit verboten. So bestimmt das Weistum vom Bornheimer Berg (bei Frankfurt a.M.) 1303, „daz in keime dorfe in des koneges grashefte nieman keinen sundirhirten haben sal“ (GrW. III 484). Von der Gemeindeherde separiert werden mussten aber ansteckend kranke Tiere, wie zum Beispiel eine Schleswiger Dorfordnung regelt: „sollen auch jemandes ... pferde und vieh mit dem schorf oder andere ansteckenden seuche behaftet werden, ist der eigener sothaner pferde ... es gänzlich aus der gemeinen weyde zu nehmen ... schuldig; ... wer dawieder handelt, verfällt in wilkührlicher herschafftlicher brüche und nachbahrllicher strafe von 24 ß (SchleswDorfO. 353, 1753).

Um eine Verknappung des verfügbaren Futters zu verhindern, wurden vielerorts Höchstzahlen für das Vieh festgelegt. Insbesondere bei Geflügel, das sich womöglich auf fremden Feldern „bediente“ und das mit seinem Kot die Ernte verunreinigen konnte, gab es strenge Reglementierungen. Oft wurde die Zahl der zulässigen Tauben nach der Größe der Ländereien festgesetzt bzw. – wie in diesem Weistum von Breitungen in Thüringen – anhand der Zahl der (zur Feldbestellung benötigten) Ackergäule: „so wer thuben halden solt? vrtheil, so manch pferdt, szo einer hat an den acker gehen, also viell par thuben mack eyner halden“ (GrW. III 593, 1507). Bisweilen gab es auch absolute Zahlenbeschränkungen. So verlangte die „genß- und tauben ordnung“ im mittelfränkischen Heroldsberg, „es solle auch ein bawer nicht mehr als 6 paar dauben und köbler 3 paar zu halten macht

haben“; bei Übertretungen drohte eine erhebliche Geldstrafe: „do aber einer druber austreiben oder halten wirdt, ist er von einer ieden 14 d[enar] ... verfallen“ (Wüst, *Policey VIII* 384, 17. Jh.).

Noch deutlich drakonischer waren mancherorts die für die mutwillige Beschädigung von Bäumen angedrohten Sanktionen: „wer beyne slieset ..., wen man den daruber betriddet, sail den boim uffspalden und dem den nabel dar zu thun. und umb den den boym tryben, das er den boym mit synen dermen widderumb degke und cleyde“, verlangt das Weistum über die Elber Mark (Nordhessen) 1440 (GrW. III 322). Ähnlich wird 1720 im Schaumburgischen gewiesen: „wenn einem ein pottweide würde abgeschelet, was dessen seine strafe seyn soll? Der solches thäte, dem soll man den bauch aufschneiden und nehmen seine darne heraus und lassen den schaden damit bewinden, kann er dasselbe verwinden, so kan die weide es auch verwinden – entrinden“ (GrW. III 309). Es lässt sich nur spekulieren, ob derlei Strafen jemals so vollzogen wurden.

## 5. Fazit

Die aus dem Material des Deutschen Rechtswörterbuchs (DRW) zusammengezogenen Beispiele haben gezeigt, dass die ländlichen Lebenswelten des Mittelalters und der frühen Neuzeit einen ganz eigenen Regelungsbedarf hervorgebracht haben, der sich in einer Vielzahl unterschiedlich bezeichneter ländlicher rechtlicher Regelwerke manifestiert. Diese Rechtsquellen verfügen über eine spezielle Terminologie, die sich nur partiell mit dem Wortschatz der städtischen und territorialen Rechtsetzung überschneidet. Die Sprache der ländlichen Normtexte ist häufig besonders bilderreich und lebensnah. Dies zeigt sich auch und speziell bei einem Blick auf die straf- und ordnungsrechtlichen Regelungen, wenn beispielsweise Hasenlaußen, Kannenschlägerei oder Marksteinausreißen sanktioniert wird. Viele Wörter spiegeln das dörfliche Brauchtum (z.B. Lehenausrufen, Siebtreiben, Spinnstube), andere lehnen sich an die Terminologie des bäuerlichen und dorfhandwerklichen Alltags an (Eichenklauben, Grasdieberei, Raubbiene). Der aus heutiger Sicht oftmals schwer verständliche Wortschatz wird im Deutschen Rechtswörterbuch umfänglich behandelt, sodass das Großwörterbuch zur historischen Rechtssprache mit seiner frei zugänglichen Onlineversion ([www.deutsches-rechtswortherbuch.de](http://www.deutsches-rechtswortherbuch.de)) den Zugang zu diesen besonderen Quellen deutlich erleichtern kann.

## Literaturverzeichnis

- Bedenbender, Almuth: Das Deutsche Rechtswörterbuch im Netz, in: Abel, Andrea/Lemnitzer, Lothar (Hrsg.): Vernetzungsstrategien, Zugriffsstrukturen und automatisch ermittelte Angaben in Internetwörterbüchern, Mannheim 2014, S. 22-28.
- Birr, Christiane: Konflikt und Strafgericht. Der Ausbau der Zentgerichtsbarkeit der Würzburger Fürstbischöfe zu Beginn der frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2002.
- Blickle, Peter (Hrsg.): Deutsche ländliche Rechtsquellen – Probleme und Wege der Weistumsforschung, Stuttgart 1977.
- Coler, Johann: Oeconomia oder des Haußbuchs. M. Iohannis Coleri IV. Theil, Wittenberg 1598.
- Deutsch, Andreas: Die große Suche nach dem Rechtswortschatz. Zu den Anfängen des Deutschen Rechtswörterbuchs vor 125 Jahren, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte (ZNR) 44 (2022), S. 177–217.
- Deutsch, Andreas: Anforderungen an eine Bedeutungserklärung im Fachwörterbuch zu Zeiten von Google und Wikipedia – dargestellt am Beispiel des Deutschen Rechtswörterbuchs, in: Diehl, Gerhard/Harm, Volker (Hrsg.): Historische Lexikographie des Deutschen. Perspektiven eines Forschungsfeldes im digitalen Zeitalter, Lexicographica: Series Maior Bd. 161, Berlin/Boston 2022, S. 37-56.
- Deutsch, Andreas: Das Deutsche Rechtswörterbuch – ein Fachwörterbuch zwischen Recht, Sprache und Geschichte, in: Harm, Volker/Lobenstein-Reichmann, Anja/Diehl, Gerhard (Hrsg.): Wortwelten: Lexikographie, Historische Semantik und Kulturwissenschaft, Berlin/Boston 2019, S. 97-112.



- Deutsch, Andreas: Das Tier in der Rechtsgeschichte – eine Gesamtschau, in: Ders./König, Peter (Hrsg.): Das Tier in der Rechtsgeschichte, Heidelberg 2017, S. 11-102.
- Deutsch, Andreas: Zur Symbiose zwischen „Zettelkasten“ und „Datenbank“ bei der Artikelerstellung im Deutschen Rechtswörterbuch, in: Lobenstein-Reichmann, Anja/Müller Peter O. (Hrsg.): Historische Lexikographie zwischen Tradition und Innovation, Berlin/Boston 2016, S. 271–286.
- Geerds, Friedrich: Die Brandstiftungsdelikte im Wandel der Zeiten und ihre Regelung im ausländischen Strafrecht, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Brandermittlung und Brandverhütung, Wiesbaden 1962, S. 15-52.
- Grimm, Jacob (Bearb.): Weistümer gesammelt, mithrsg. von Ernst Dronke u.a., 7 Bde., Göttingen 1840-1878.
- Härter, Karl: Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit, Berlin/Boston 2018.
- Härter, Karl: Policeyordnungen, in: Cordes, Albrecht/Haferkamp, Hans-Peter/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter/Bertelsmeier-Kierst, Christa (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. 4, Berlin 2018, Sp. 646-652.
- Härter, Karl: Die gute Policey im Reich als verbindendes Element der Landes- und Reichsgeschichte, in: Wüst, Sabine (Hrsg.): Schätze der Welt aus landeshistorischer Perspektive. Festschrift zum 65. Geburtstag von Wolfgang Wüst, St. Ottilien 2018, S. 3-12.
- Härter, Karl, Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert, in: *Ius Commune* 20 (1993), S. 61-141.
- Hammerich, Louis Leonor: Clamor – eine rechtsgeschichtliche Studie, Kopenhagen 1941.
- Heidelberger Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): Deutsches Rechtswörterbuch (DRW). Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, bis Bd. 3 hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 4 hrsg. von der Deutschen Akademie der Wissenschaften (Berlin, Ost), ab Bd. 5 hrsg. von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften (bis Bd. 8 in Verbindung mit der Akademie der Wissenschaften der DDR), Weimar 1914 ff.
- Heydenreuter, Reinhard: Kriminalgeschichte Bayerns. Von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert, Regensburg 2003.
- His, Rudolf: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, 2. Bde., Leipzig bzw. Weimar 1920/1935.
- Kaiserliche Akademie der Wissenschaften (Hrsg./Begr.): Österreichische Weistümer, 20 Bde., Wien/Leipzig 1870-1994.
- Kesper Biermann, Sylvia/Ludwig, Ulrike/Ortmann, Alexandra (Hrsg.), Ehre und Recht. Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne, Magdeburg 2011.
- Krey, Alexander: Niedergericht, in: Cordes, Albrecht/Haferkamp, Hans-Peter/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter/Bertelsmeier-Kierst, Christa (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. 3, Berlin 2016, Sp. 1909-1914.
- Künßberg, Eberhard Freiherr von (Hrsg.): [Besprechung zu] Österreichische Weistümer, gesammelt von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, 10. Band: Steirische Taidinge, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Germ. Abt.) 34 (1913), S. 552-556.
- Künßberg, Eberhard Freiherr von (Hrsg.): Deutsche Bauernweistümer, ausgewählt und hrsg., Jena 1926.
- Labouvie, Eva: Verbotene Künste – Volksmagie und ländlicher Aberglaube in den Dorfgemeinden des Saarraumes (16.-19. Jahrhundert), St. Ingbert 1992.
- Löhr, Udo: Die Wilderei – zur Kriminologie und strafrechtlichen Regelung der Jagdwilderei unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung, Diss., Frankfurt a.M. 1969.
- Loersch, Hugo/Aubin, Hermann u.a. (Hrsg.): Die Weistümer der Rheinprovinz (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 18), 4 Bde., Bonn 1900-2019.

- Loetz, Francisca: Mit Gott handeln. Von den Zürcher Gotteslästerern der Frühen Neuzeit zu einer Kulturgeschichte des Religiösen, Göttingen 2002.
- Lück, Heiner: Gerüfte, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. 2, Sp. 259-264, Berlin 2012.
- Müller, Heribert: Sittlichkeitsverbrechen, in: Erler, Adalbert/ Kaufmann, Ekkehard/ Werkmüller, Dieter (Hrsg.): Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, unter philolog. Mitarbeit von Ruth Schmidt-Wiegand; Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1672-1679.
- Osenbrüggen, Eduard: Rechtsalterthümer aus österreichischen Pantaidingen, Wien 1863.
- Rühl, Ulrike: Von Lust, Landgeschrei und Lutmäusen – Einblicke in Recht und Brauch vergangener Zeit (Signa Iuris 9), Halle (Saale) 2011.
- Schennach, Martin P.: Jagdrecht, Wilderei und ‚gute Polickey‘ – Normen und ihre Darstellung im frühneuzeitlichen Tirol, Frankfurt a.M. 2007.
- Schildt, Bernd: Bauer – Gemeinde – Nachbarschaft, Verfassung und Recht der Landgemeinde Thüringens in der frühen Neuzeit, Weimar 1996.
- Schreiner, Klaus/Schwerhoff, Gerd (Hrsg.): Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 1995.
- Schwerhoff, Gerd: Historische Kriminalitätsforschung, Frankfurt a.M./New York 2011.
- Schwerhoff, Gerd: Zungen wie Schwerter – Blasphemie in alteuropäischen Gesellschaften 1200-1650, Konstanz 2005.
- Simmerding, Franz: Grenzzeichen, Grenzsteinsetzer und Grenzfrevler. Ein Beitrag zur Kultur-, Rechts- und Sozialgeschichte, 2. Aufl., München 1999.
- Webersinn, Gerhard: Die geschichtliche Entwicklung des Gotteslästerungsdelikts, Diss. Breslau, 1928.
- Werkmüller, Dieter: Weistümer, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 1. Aufl., Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 1239-1250.
- Werkmüller, Dieter: Die Weistümer: Begriff und Forschungsauftrag, in: Hildebrandt, Reiner/Knoop, Ulrich (Hrsg.): Brüder-Grimm-Symposion zur Historischen Wortforschung: Beiträge zu der Marburger Tagung vom Juni 1985, Berlin/Boston 1986, S. 103-112.
- Werkmüller, Dieter: Über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer. Nach der Sammlung von Jacob Grimm. Schmidt, Berlin 1972.
- Wüst, Wolfgang (Hrsg.): Die „gute“ Polickey im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, ein Quellenwerk, 8 Bde., Berlin (ab Bd. 5: Stegaurach) 2001-2018.